

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Vorhaben „Stadtbahnlinie 9 Nord“

Gemeinsame EU-weite Vergabe von Planungsleistungen im Abschnitt Süd

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Vergabe-Nr.: EVAGL9_EU 01 / 2025

Teil C

Vertragsentwurf Stand 07.03.2025

GENERALPLANUNGSVERTRAG (ENTWURF)

zwischen

zwischen

der **Erfurter Verkehrsbetriebe AG**,
Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt,
vertreten durch den Vorstand Herrn Mario Laube, ebenda

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

.....

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand / Plansoll / Option

(1) Gegenstand des Vertrages ist die stufenweise Erbringung von Ingenieur-, Architekten-, Fachplanungs-, Beratungs- und Koordinierungsleistungen im Kontext des Vorhabens

„Straßenbahnlinie 9 Nord“.

Die im Sinne einer partiellen Generalplanung gemeinsam in diesem Vertrag geregelten Leistungen beziehen sich ausschließlich auf den südlichen Abschnitt

„Stadtparkkopf – Leipziger Platz (südlicher Anschluss)“.

(2) Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Planungsziele im Sinne von § 650p II BGB) werden wie folgt definiert:

- Beachtung der einschlägigen öffentlichen Vorschriften
- Beachtung der zukünftigen behördlichen Genehmigungen
- Beachtung der einschlägigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik
- Beachtung der Fördervorgaben in §§ 2 und 3 GVFG
- Beachtung des in § 11 geregelten Kostenrahmen
- Beachtung der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (Teil E der Vergabeunterlagen)
- Beachtung der Angaben zum Vorhaben unter Ziffer 2 von Teil A der Vergabeunterlagen
- Beachtung des in § 21 enthaltenen Zeitplans und der sich aus § 21 ergebenden Fristen

- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in vorstehendem § 1 Ziff. 5 dieses Vertrages benannten Zielvorstellungen hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p II BGB entfällt. Das Sonderkündigungsrecht des § 650r BGB ist insoweit nicht einschlägig.
- (4) Die Vertragsleistung wird in mehrere Leistungsstufen unterteilt. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Leistungsstufen gemäß der Regelung in § 4 dieses Vertrags separat abzurufen.
- (5) Die Vergabestelle behält sich Änderungen am südlichen Abschnitt im Laufe des Planungsprozesses in den Grenzen des § 132 GWB vor.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

- die auf das Bauvorhaben anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen
- die zukünftigen behördlichen Genehmigungen
- die Bestimmungen dieses Vertrages
- Angaben zum Vorhaben unter Ziffer 2 von Teil A der Vergabeunterlagen
- die zu Beginn der 6. Stufe geltenden anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen, DIN-Normen sowie die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften
- der zukünftige Planungsterminplan
- das zukünftige Bodengutachten
- die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung mit den dort angeführten Grund- und Besonderen Leistungen (soweit einschlägig)
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die über den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden hingegen nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird.

§ 3 Generalplanung/ Subplaner/ Generalplanungszuschlag

- (1) Der Auftragnehmer ist vorliegend als Generalplaner tätig.
- (2) Als Generalplaner ist der Auftragnehmer nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (Subplaner). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.
- (3) Der Auftragnehmer wird nach Maßgabe des Folgenden, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, alle die Planungsleistungen einschließlich sämtlicher Koordinierungs- und Beratungsleistungen erbringen, die erforderlich sind, um die in § 1 bezeichneten Planungsziele zu erreichen (vertraglich vereinbarte Beschaffenheit). Dabei wird unterschieden in Grundleistungen, Besondere Leistungen und Projektsteuerungsleistungen. Der Auftragnehmer hat die nachstehend genannten Planungsleistungen stufenweise zu erbringen. Er hat dabei sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Der Auftragnehmer hat schrittweise vorzugehen. Er hat zu beachten, dass

Leistungen späterer Leistungsphasen erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der Auftraggeber die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphasen freigegeben oder seine schriftliche Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten vor Freigabe erteilt hat.

- (4) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (Subplaner). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.
- (5) Der Auftragnehmer beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten Subplaner für die jeweiligen Einzelleistungen zu beauftragen:
 -
 -
 -

Der Auftraggeber kann dem widersprechen, wenn von ihm darzulegende tatsächliche Umstände wichtige Gründe ergeben, die es wenig wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Subplaner die Vertragspflichten verlässlich erfüllen wird. Stellt der Auftraggeber während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann er vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser den Subplaner austauscht.

- (6) Der Auftragnehmer hat die Verträge mit den Subplanern so zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie auf Ansprüche wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelten Pflichten entsprechen. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Subplanern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Geschehensabläufe der Subplaner in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. Die Kommunikation zwischen Subplaner und Auftraggeber erfolgt ausschließlich über den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt aber sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des Auftraggebers und zu Besprechungen mit dem Auftraggeber oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.
- (8) Als Bestandteil seiner Gesamtvergütung erhält der Auftragnehmer für die projektorganisatorische Funktion und die Verantwortlichkeiten sowie Risiken als Generalplaner einen Generalplanungszuschlag in Höhe von ... % auf die Honorare für alle in diesem Vertrag enthaltenen Leistungen. Der Generalplanungszuschlag fällt auch an bei den Honoraren für etwaige spätere zusätzliche oder geänderte Leistungen nach Maßgabe von § 29 dieses Vertrages, ebenso bei zukünftigen, d.h. nicht in diesem Vertrag erwähnten Besonderen Leistungen. Auf den Generalplanungszuschlag werden jedoch keine gesonderten Nebenkosten mehr erhoben.

§ 4 Stufenbeauftragung / Teilerfolge

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit Vertragsschluss zunächst folgende Aufgaben als Leistungsstufe 1:

Leistungsbild Verkehrsanlagenplanung:	Leistungsphasen 1 und 2
Leistungsbild Ingenieurbauwerke:	Leistungsphasen 1 und 2
Leistungsbild Freianlagenplanung:	Leistungsphasen 1 und 2
Leistungsbild Tragwerksplanung:	Leistungsphasen 1 und 2
Leistungsbild Technische Ausrüstung:	Leistungsphasen 1 und 2
Leistungsbild Schallimmissionsschutz:	Leistungsphasen 1 und 2
Leistungsbild Ingenieurvermessung:	Leistungsphase 1
Leistungsbild Verkehrstechnische Untersuchungen:	soweit für die Vorplanung erforderlich

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer die Leistungsstufen 2 bis 5 in weiteren, zur Beauftragung vorbehaltenen Stufen (Optionen) gesondert durch eine Beauftragung in Textform ganz oder teilweise zu übertragen. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Weiterbeauftragung. Ihm steht lediglich ein Honoraranspruch für erbrachte Leistungen der beauftragten Leistungsstufe(n) zu. Er kann bei einer nicht erfolgten Weiterbeauftragung auch keine weiter gehenden Ansprüche (z. B. auf Schadensersatz oder Honorarerhöhung) geltend machen. Er verpflichtet sich, sämtliche an ihn gesondert beauftragte Stufen oder Teilleistungen daraus zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss des zuletzt beauftragten Leistungspakets oder daraus sich ergebender Teilleistungen übertragen worden sind. Im Einzelnen werden bei den Leistungsbildern Verkehrsanlagenplanung, Ingenieurbauwerke, Freianlagenplanung, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Schallimmissionsschutz deren Grundleistungen (bzw. regelmäßige Leistungen bei dem Schallimmissionsschutz) den Leistungsstufen 2 bis 5 wie folgt zugeordnet:

Leistungsstufe 2:

Leistungsbild Verkehrsanlagenplanung:	Leistungsphase 3
Leistungsbild Ingenieurbauwerke:	Leistungsphase 3
Leistungsbild Freianlagenplanung:	Leistungsphase 3
Leistungsbild Tragwerksplanung:	Leistungsphase 3
Leistungsbild Technische Ausrüstung:	Leistungsphase 3
Leistungsbild Schallimmissionsschutz:	Leistungsphase 3
Leistungsbild Verkehrstechnische Untersuchungen:	soweit für die Entwurfsplanung erforderlich

Leistungsstufe 3:

Leistungsbild Verkehrsanlagenplanung:	Leistungsphase 4
Leistungsbild Ingenieurbauwerke:	Leistungsphase 4
Leistungsbild Freianlagenplanung:	Leistungsphase 4
Leistungsbild Tragwerksplanung:	Leistungsphase 4
Leistungsbild Technische Ausrüstung	Leistungsphase 4
Leistungsbild Schallimmissionsschutz:	Leistungsphase 4
Leistungsbild Verkehrstechnische Untersuchungen:	soweit für die Leistungsphase 4 erforderlich

Leistungsstufe 4:

Leistungsbild Verkehrsanlagenplanung:	Leistungsphasen 5 bis 7
Leistungsbild Ingenieurbauwerke:	Leistungsphasen 5 bis 7
Leistungsbild Freianlagenplanung:	Leistungsphasen 5 bis 7
Leistungsbild Tragwerksplanung:	Leistungsphasen 5 und 6
Leistungsbild Technische Ausrüstung	Leistungsphasen 5 bis 7
Leistungsbild Verkehrstechnische Untersuchungen:	soweit für die Leistungsphasen 5 bis 7 erforderlich

Leistungsstufe 5:

Leistungsbild Verkehrsanlagenplanung:	Leistungsphasen 8 und 9
Leistungsbild Ingenieurbauwerke:	Leistungsphasen 8 und 9
Leistungsbild Freianlagenplanung:	Leistungsphasen 8 und 9
Leistungsbild Technische Ausrüstung	Leistungsphase 9

- (3) Bei den zugehörigen Besonderen Leistungen und Beratungsleistungen wird nachfolgend noch gesondert festgelegt werden, welchen Leistungsstufen sie jeweils zugeordnet werden.
- (4) Vor Ausführung der jeweils nächsten Leistungsstufe werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer das Erreichen der vorherigen Leistungsstufe schriftlich dokumentieren und den jeweiligen Planungs- und Leistungsstand als verbindlich für die weitere Ausführung der Vertragsleistung festlegen. Die Dokumentation und verbindliche Festlegung des Planungs- und Leistungsstandes der jeweiligen Leistungsstufe stellt keine Teilabnahme der Vertragsleistung dar.
- (5) Bei der Beauftragung der jeweils nächsten Leistungsstufe wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass der Auftragnehmer ggf. eine angemessene Dispositionsfrist zur Aufnahme der weiteren Leistungen benötigt; hierüber werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

- (6) Die gemäß den nachfolgenden §§ 12 ff. beauftragten und in Anlagen 1 (dort bei 1.4.4), 12, 13, 14 und 15 zur HOAI aufgeführten Grundleistungen und Leistungsphasen sowie die in AHO-Heft Nr. 44 „Bauakustik – Raumakustik – Schallimmissionsschutz“ bezüglich des Schallimmissionsschutzes angeführten regelmäßigen Leistungen sind selbständige Teilerfolge, die vom Auftragnehmer in jedem Fall zu erreichen sind.

In Ergänzung hierzu hat der Auftragnehmer folgende spezifische Leistungen zu erbringen, die vom Honorar abgegolten sind:

- Er hat in der jeweiligen Leistungsphase 3 der Leistungsbilder Verkehrsanlagenplanung, Ingenieurbauwerke, Freianlagenplanung und Technische Ausrüstung die Kostenberechnung jeweils auch durch Aufstellen von Mengengerüsten oder nach Bauelementkatalog zu erstellen.
- Er hat in der jeweiligen Leistungsphase 5 die Entwurfsplanungen der Leistungsbilder Verkehrsanlagenplanung, Ingenieurbauwerke, Freianlagenplanung und Technische Ausrüstung zu optimieren.
- Er hat im Rahmen der jeweiligen Leistungsphase 7 der Leistungsbilder Verkehrsanlagenplanung, Ingenieurbauwerke, Freianlagenplanung und Technische Ausrüstung die Ausschreibungsgrundlagen im Hinblick auf die Baukosten zu überarbeiten und zu optimieren, wenn die eingegangenen Angebote in Summe über der Kostenberechnung liegen.
- Er hat in der jeweiligen Leistungsphase 8 der Leistungsbilder Verkehrsanlagenplanung, Ingenieurbauwerke, Freianlagenplanung und Technische Ausrüstung wöchentlich Fotodokumentationen des Bautenstands mit Digitalkamera anzufertigen und sie digital zu übermitteln.

§ 5 Projektleiter / Ansprechpartner

- (1) Frau/Herr wird zum Projektleiter des Auftragnehmers bestimmt. Sie/Er ist gegenüber dem Auftraggeber zur Vertretung des Auftragnehmers ermächtigt.
- (2) Der Projektleiter leitet die Ausführung der Vertragsleistung. Er/Sie steht dem Auftraggeber für alle Bereiche als ständiger Ansprechpartner und Koordinator zur Verfügung und darf ohne seine Zustimmung nicht ausgewechselt werden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber die Auswechslung des Projektleiters oder sonstiger Mitglieder des Projektteams verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Einschätzung des Auftraggebers die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe vermissen lässt oder mit den anderen am Bau Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.
- (4) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen außerdem die nachfolgenden verantwortlichen Ansprechpartner:
 - Herr/Frau (Auftraggeber)
 - Herr/Frau (Auftragnehmer)

Die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung jederzeit verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

§ 6 Konkretisierung Leistungserfolg / Freigabe

Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungserfolg wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und vom Auftraggeber freigegebenen Planungsergebnissen bestimmt. Der Auftraggeber hat dabei seine Vorgaben zu konkretisieren und sie dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat diese Vorgaben zu beachten. Gibt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers frei (Freigabe), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Leistungen darauf aufzubauen. Die damit festgelegten Lösungen sind Grundlage für die weiterführende Arbeit des Auftragnehmers.

§ 7 Stundenverrechnungssätze

- (1) In Bezug auf Besondere Leistungen gelten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, folgende Netto-Stundenverrechnungssätze:

Geschäftsführer und Projektleiter:	... €
Ingenieur/Architekt:	... €
technische Mitarbeiter:	... €

- (2) Die Zeithonorare werden nach Stundenbelegen mit Leistungsnachweis berechnet. Abrechnungen haben jeweils zeitnah zum Monatsende eines Folgemonats für den voran gegangenen Monat zu erfolgen. Die Zeithonorare verstehen sich zuzüglich Nebenkosten.

§ 8 Nebenkosten

Sämtliche in § 14 Abs. 2 HOAI aufgeführte Nebenkosten werden insgesamt mit einer Pauschale von ... % des Nettonorars berechnet (Auf den Generalplanungszuschlag werden jedoch keine gesonderten Nebenkosten erhoben). In den Nebenkosten sind jedoch in Bezug auf folgende Leistungsphasen nur folgende Anzahl von Planausfertigungen (in Papierform und auf Datenträger als pdf-Dateien, sowie als .dwg / .dxf-File) enthalten:

Leistungsphase 2	5
Leistungsphase 3	5
Leistungsphase 4	7
Leistungsphase 5	3

Zusätzliche Ausfertigungen sind nach Aufwand gesondert zu vergüten. Digitale Ausfertigungen sind unabhängig von der Art und Weise ihrer Übermittlung dem gegenüber bereits mit der Nebenkostenpauschale abgegolten.

Nebenkosten werden auch bei Zeithonoraren und Pauschalen erhoben.

§ 9 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm vom Auftraggeber übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit (hierzu auch § 11) zu erbringen.

- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber (bzw. dem von ihm benannten Projektsteuerer) im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen, unaufgefordert oder auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu unterrichten und dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte über den Stand der Ausführung, ohne dass ihm hierfür ein gesondertes Honorar zusteht. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch auf mögliche Einsparungen hinzuweisen.
- (3) Soweit der Auftragnehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.
- (4) Bedenken gegen Entscheidungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit der bis dahin noch nicht erfolgten Einschaltung von Sonderfachleuten so rechtzeitig zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können.

§ 10 Weisungen, finanzielle Verpflichtungen

Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren, insbesondere hat er den Baubeteiligten notwendige Weisungen zu erteilen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen des Auftraggebers, so hat er diese unverzüglich schriftlich anzumelden. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur eingehen, wenn Gefahr in Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 11 Kostenrahmen, Kosten

- (1) Für den vertragsgegenständlichen südlichen Abschnitt wird zunächst ein Baukostenrahmen (ohne KG 700) in Höhe von 44,3 Mio. € (netto) bezogen auf den Stand 2022 vereinbart. Der Kostenrahmen wird auf der Grundlage einer zwischen den Parteien abzustimmenden Kostenschätzung fortgeschrieben werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Kostenermittlung nach DIN 276-1: 2008-12 sowie zur Kostenkontrolle durch Vergleich der im jeweiligen Planungsstadium ermittelten Kosten mit dem gegebenenfalls im Einvernehmen fortgeschriebenen Baukostenrahmen verpflichtet. Dabei hat der Auftragnehmer, ohne insofern Mehrvergütung einfordern zu können, die Kostengliederung entsprechend der DIN 276-1: 2008-12 über die dort vorgesehene Gliederung hinaus entsprechend den technischen Merkmalen und herstellungsmäßigen Gesichtspunkten weiter zu untergliedern und die Kosten in Vergabeeinheiten zu ordnen, damit die projektspezifischen Angebote, Aufträge und Abrechnungen mit den Kostenvorgaben verglichen werden können. Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber ab der Leistungsphase 3 der Leistungsbilder Verkehrsanlagenplanung, Ingenieurbauwerke, Freianlagenplanung und Technische Ausrüstung die Kostenberechnung auch durch Aufstellen von Mengengerüsten oder nach Bauelementkatalog ohne Mehrvergütung zu erstellen.

- (3) Sobald zusätzliche Kosten gegenüber dem Baukostenrahmen erkennbar werden, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen schriftlich informieren. Weiter muss er Einsparungsmodelle entwickeln und schriftlich vorschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kosten sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen. Sind die Mehrkosten nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, so bedarf die Entwicklung von Einsparmodellen gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber. Hierfür gelten die Regelungen über Leistungsänderungen gemäß § 29 dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Anpassung des Baukostenrahmens verpflichtet, wenn die von ihm freigegebene Planung dies erforderlich macht oder wenn nach erfolgter Freigabe Planungsänderungen notwendig sind oder gefordert werden, die zu höheren Kosten führen.
- (5) Wird der vom Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils gemeinsam fortgeschriebene und damit vereinbarte Baukostenrahmen um mehr als 15 Prozent im Vergleich zu der jeweils geschuldeten Kostenermittlungsart überschritten, kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 12 Leistungsbild Verkehrsanlagenplanung

Das Leistungsbild Verkehrsanlagenplanung erstreckt sich auf folgende Verkehrsanlagen:

- Anlagen des Schienenverkehrs (inklusive der Fahrleitung)
- Anlagen des Straßenverkehrs (inklusive der Nebenanlagen, insbesondere Geh- und Radwege)

Eine genauere Objektbildung bzw. Objekttrennung erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien nach Abschluss der Vorplanung in Einklang mit § 11 Abs. 1 HOAI. (§§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI sind dann ebenfalls zu beachten.) Die Honorarzonen der einzelnen Verkehrsanlagen werden ebenfalls mit Abschluss der Vorplanung einvernehmlich fixiert werden.

Beauftragt werden stufenweise die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gem. § 47 Abs. 1 HOAI.

Vereinbarter Honorarsatz:

Es wird folgender Nachlass auf den Basishonorarsatz vereinbart:

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars nach § 47 HOAI
Grundlagenermittlung	2
Vorplanung	20
Entwurfsplanung	25
Genehmigungsplanung	8
Ausführungsplanung	15
Vorbereitung der Vergabe	10

Mitwirkung bei der Vergabe	4
Objektüberwachung	15
Objektbetreuung	1

Darüber hinaus werden folgende Besondere Leistungen der Verkehrsanlagenplanung stufenweise beauftragt:

- Leitungserfassung, Leitungs koordinierung, Erstellen von Leitungsbestandsplänen und von Koordinierten Leitungsplänen (Leistungsstufen 1-5)
- Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen (Leistungsstufen 1 und 2)
- Fiktivkostenberechnungen (z.B. Kostenteilung - bezogen auf Gesamtprojekt im Abschnitt 1) (Leistungsstufen 1-5)
- Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen (bezogen auf Gesamtprojekt im Abschnitt 1) (Leistungsstufen 1-5)
- Mitwirkung bei der Kommunikationsstrategie und bei der Öffentlichkeitsbeteiligung (Leistungsstufen 1-5)
- Planung der Verkehrsführung während der Bauzeit (ortsbezogen anwendbare Verkehrszeichenpläne gemäß RSA 21) (Leistungsstufen 2-5)
- Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung (bezogen auf Gesamtprojekt im Abschnitt 1) (Leistungsstufen 3-5)
- Koordination des Gesamtprojekts im Abschnitt 1 unter Berücksichtigung auch von angrenzenden Bereichen (Leistungsstufen 1-5)
- Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen (bezogen auf Gesamtprojekt im Abschnitt 1) (Leistungsstufen 3-5)
- detaillierte Planung von Bauphasen inklusive Verkehrsführung (bezogen auf Gesamtprojekt im Abschnitt 1) (Leistungsstufen 3-5)
- Prüfen und Werten von Nebenangeboten (Leistungsstufe 4)
- Prüfen von Nachträgen (Leistungsstufe 5)
- Markierungs- und Beschilderungspläne (Endzustand) (Leistungsstufe 3-5)
- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist (Leistungsstufe 5)

Für die vorgenannte Besondere Leistung

- Koordination des Gesamtprojekts im Abschnitt 1 unter Berücksichtigung auch von angrenzenden Bereichen (Leistungsstufen 1-5)

erhält der zukünftige Auftragnehmer kein gesondertes Honorar.

Für die anderen vorgenannten Besonderen Leistungen wird jeweils zunächst ein Zeithonorar vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 13 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Das Leistungsbild Ingenieurbauwerke erstreckt sich auf folgende Gruppen von Ingenieurbauwerken:

- Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung
- Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung
- Bauwerke und Anlagen der Gasversorgung
- Bauwerke und Anlagen der Fernwärmeversorgung
- konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen (Stützmauern)
- Sonstige Einzelbauwerke (Sammelkanal)

Eine genauere Objektbildung bzw. Objekttrennung erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien nach Abschluss der Vorplanung in Einklang mit § 11 Abs. 1 HOAI. (§§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI sind dann ebenfalls zu beachten.) Die Honorarzonen der einzelnen Ingenieurbauwerke werden ebenfalls mit Abschluss der Vorplanung einvernehmlich fixiert werden.

Beauftragt werden stufenweise die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gem. § 43 Abs. 1 HOAI.

Vereinbarter Honorarsatz:

Es wird folgender Nachlass auf den Basishonorarsatz vereinbart:

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars nach § 43 HOAI
Grundlagenermittlung	2
Vorplanung	20 (10*)
Entwurfsplanung	25
Genehmigungsplanung	5
Ausführungsplanung	15
Vorbereitung der Vergabe	13
Mitwirkung bei der Vergabe	4
Objektüberwachung	15
Objektbetreuung	1

* Bei Ingenieurbauwerken gemäß § 41 Nr. 6 u. 7 HOAI beträgt der vom-Hundert-Satz 10.

Darüber hinaus werden folgende Besondere Leistungen der Ingenieurbauwerke stufenweise beauftragt:

- Kanalbefahrungen der Hausanschlüsse (nicht auch der Kanäle) (Leistungsstufe 1)
- Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen (Leistungsstufen 1 und 2)
- Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung) (Leistungsstufen 1-5)
- Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen (Leistungsstufen 1-5)
- detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen (Leistungsstufen 3-5)
- Prüfen und Werten von Nebenangeboten (Leistungsstufe 4)
- Prüfen von Nachträgen (Leistungsstufe 5)
- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist (Leistungsstufe 5)

Für die vorgenannten Besonderen Leistungen wird jeweils zunächst ein Zeithonorar (§ 7) vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 14 Leistungsbild Freianlagen

Das Leistungsbild Freianlagen erstreckt sich nur auf den unmittelbar trassenbegleitenden Freiraum. Die sonstige Freiraumplanung für weiter entfernte Freiräume, insbesondere auf dem Leipziger Platz, sind nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten.

Eine genauere Objektbildung bzw. Objekttrennung erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien nach Abschluss der Vorplanung in Einklang mit § 11 Abs. 1 HOAI. (§§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI sind dann ebenfalls zu beachten.) Die Honorarzonen der einzelnen Freianlagen werden ebenfalls mit Abschluss der Vorplanung einvernehmlich fixiert werden.

Beauftragt werden stufenweise die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gem. § 39 Abs. 3 HOAI.

Vereinbarter Honorarsatz:

Es wird folgender Nachlass auf den Basishonorarsatz vereinbart:

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars nach § 39 HOAI bei Freianlagen
Grundlagenermittlung	3
Vorplanung	10
Entwurfsplanung	16

Genehmigungsplanung	4
Ausführungsplanung	25
Vorbereitung der Vergabe	7
Mitwirkung bei der Vergabe	3
Objektüberwachung	30
Objektbetreuung und Dokumentation	2

Darüber hinaus werden folgende Besondere Leistungen der Freianlagenplanung stufenweise beauftragt:

- Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege (Leistungsstufe 5)
- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist (Leistungsstufe 5)

Für die vorgenannten Besonderen Leistungen wird jeweils zunächst ein Zeithonorar (§ 7) vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 15 Leistungsbild Tragwerksplanung

Das Leistungsbild Tragwerksplanung erstreckt sich auf folgende Tragwerke:

- Fahrleitung
- Stützmauern

Eine genauere Objektbildung bzw. Objekttrennung erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien nach Abschluss der Vorplanung in Einklang mit § 11 Abs. 1 HOAI. (§§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI sind dann ebenfalls zu beachten.) Die Honorarzonen der einzelnen Tragwerke werden ebenfalls mit Abschluss der Vorplanung einvernehmlich fixiert werden.

Beauftragt werden stufenweise die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 gem. § 51 Abs. 1 HOAI.

Vereinbarter Honorarsatz:

Es wird folgender Nachlass auf den Basishonorarsatz vereinbart:

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars nach § 51 HOAI
Grundlagenermittlung	3
Vorplanung	10

Entwurfsplanung	15
Genehmigungsplanung	30
Ausführungsplanung	40
Vorbereitung der Vergabe	2

Darüber hinaus wird folgende Besondere Leistung der Tragwerksplanung stufenweise beauftragt:

- Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung der Tragwerke auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen entsprechend Anlage 14 HOAI (Lph 8 – Leistungsstufe 5)

Für die vorgenannte Besonderen Leistung wird jeweils zunächst ein Zeithonorar (§ 7) vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 16 Leistungsbild Technische Ausrüstung

Das Leistungsbild Technische Ausrüstung erstreckt sich auf folgende technische Anlagen / Anlagengruppen im Zusammenhang mit dem Schienen- und Straßenverkehr:

- Stadtbeleuchtung (= Anlagengruppe 4)
- Bahnstrom (= Anlagengruppe 4) unter Einbeziehung der Bahnstromunterwerke (Bahnstromtrassen liegen auch teilweise außerhalb des eigentlichen Planungsgebietes)
- Planung der technischen Haltestellenausrüstung (=Anlagengruppe 5)
- LSA-Planung (= Anlagengruppe 5)
- Signal- und Sicherheitstechnik Gleis sowie Telekommunikations- und Fernmeldeanlagen des Bahnbetriebs (= Anlagengruppe 5)
- Weichensteuerung (=Anlagengruppe 5)
- Stromversorgungsnetze (= Anlagengruppe 4)
- Telekommunikations- und Fernmeldenetze (=Anlagengruppe 5)

Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst zudem folgende technische Anlagen / Anlagengruppen im Zusammenhang mit den diversen Ingenieurbauwerken

- Strom (= Anlagengruppe 4)
- EMSR (= Anlagengruppe 5)

Eine genauere Objektbildung bzw. Objekttrennung erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien nach Abschluss der Vorplanung in Einklang mit § 11 Abs. 1 HOAI. (§§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI sind dann ebenfalls zu beachten.) Die Honorarzonen der einzelnen technischen Anlagen werden ebenfalls mit Abschluss der Vorplanung einvernehmlich fixiert werden.

Beauftragt werden stufenweise die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 gem. § 55 Abs. 1 HOAI.

Vereinbarter Honorarsatz:

Es wird folgender Nachlass auf den Basishonorarsatz vereinbart:

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	<u>Anlagengruppen 4 und 5</u> v.H. des Honorars nach § 55 HOAI
Grundlagenermittlung	2
Vorplanung	9
Entwurfsplanung	17
Genehmigungsplanung	2
Ausführungsplanung	22
Vorbereitung der Vergabe	7
Mitwirkung bei der Vergabe	5
Objektbetreuung	1

Darüber hinaus wird folgende Besondere Leistung der Technischen Ausrüstung stufenweise beauftragt:

- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist (Leistungsstufe 5)

Für die vorgenannte Besondere Leistung wird zunächst ein Zeithonorar (§ 7) vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 17 Leistungsbild Schallimmissionsschutz

Die hiesige Vergabe betrifft die Leistungen des Schallimmissionsschutzes (gemäß Heft Nr. 44 der AHO-Schriftenreihe "Bauakustik – Raumakustik – Schallimmissionsschutz").

Regelmäßige Leistungen des Schallimmissionsschutzes werden stufenweise wie folgt beauftragt;:

Leistungsphasen 1 und 2 Grundlagenermittlung, Vorplanung

Leistungsphase 3 Entwurfsplanung

Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

Für die vorgenannten Leistungen des Schallimmissionsschutzes wird ein Zeithonorar vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 18 Leistungsbild Ingenieurvermessung

Im Leistungsumfang des Auftragnehmers sind Leistungen der Ingenieurvermessung in dem Planungsbereich

- Planungsbegleitende Vermessung.

gem. Ziffer 1.4.4 Abs. 1 der Anlage 1 zur HOAI enthalten. Beauftragt werden stufenweise die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 gem. Ziffer 1.4.4 Abs. 2 der Anlage 1 zur HOAI.

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars nach Ziffer 1.4.4 Abs. 2 von Anlage 1 HOAI
Grundlagenermittlung	5
Geodätischer Raumbezug	20
Vermessungstechnische Grundlagen	65
Digitales Geländemodell	10

Darüber hinaus werden folgende Besondere Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung - zunächst auf Zeithonorarbasis (§ 7) mit angestrebter späterer Pauschalierung - vereinbart:

- Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen (Leistungsstufe 1)
- Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung (Leistungsstufe 1)
- Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus (Leistungsstufe 1)
- Erfassen zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel Baumkronen (Leistungsstufe 1)

Die Vergabestelle wird sich mit dem zukünftigen Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss über die Honorarzone und die Verrechnungseinheiten der Planungsbegleitenden Vermessung verständigen.

§ 19 Verkehrstechnische Untersuchung

Der Auftragnehmer wird mit Verkehrstechnischen Untersuchungen (VTU) beauftragt, die sich auf die Leistungsstufen 1 bis 4 erstrecken. Für die Besondere Leistung wird ein Zeithonorar (§ 7) vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 20 Aufgaben des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich entscheiden.
- (2) Der Auftraggeber erklärt die nach diesem Vertrag vorgesehene Abnahme und die gleichfalls vorgesehene Teilabnahme.
- (3) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen der am Bau beteiligten Unternehmer im Beisein des Auftragnehmers rechtsgeschäftlich ab.
- (4) Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs soll der Auftraggeber Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Benehmen mit dem Auftragnehmer erteilen, soweit nicht Gefahr in Verzug ist. Entscheidungen gegenüber den am Bau Beteiligten von größerer Tragweite werden gemeinsam getroffen.
- (5) Der Auftraggeber übernimmt auf eigene Kosten die Einholung von Prüfstatiken in gebotenum Umfang.
- (6) Der Auftraggeber sorgt für eine hinreichende Baugrunderkundung (mitsamt des Geotechnischen Berichts).
- (7) Des Weiteren übernimmt der Auftraggeber auf eigene Kosten folgende Planungsbereiche:
 - Netzstudie zur Bahnstromversorgung
 - Städtebauliche Begleitplanung
 - Machbarkeitsstudie ruhender Verkehr
 - Umweltverträglichkeitsstudie
 - Baumschutzgutachten
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Erschütterungsgutachten
 - Planung von Schallschutzmaßnahmen (an/in Gebäuden)
 - Planung des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes
 - Sonstige Freianlagen
 - Archäologie
 - Denkmalschutz
 - Kampfmittelbeurteilung
 - Planung der Kampfmittelbeseitigung
 - Starkregenrisikoanalyse – Auswirkungen der Baumaßnahmen und ggf. zu ergreifenden Schutzmaßnahmen im Hinblick der Überflutungsvorsorge
 - Klimafachbeitrag
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie

- Planfeststellungsverfahren (inhaltlich-technische Betreuung, soweit nicht in den Grundleistungen der hier vergebenen Objekt- oder Fachplanungen enthalten)
- Kommunikationsstrategie / Öffentlichkeitsbeteiligung
- SiGeKo
- Bauüberwachung im Hinblick auf den sorgsamen Umgang mit Bestandsgrün im Baufeld (sog. ökologische Bauüberwachung)
- Örtliche Bauüberwachung in Bezug auf die Planungsbereiche Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke
- Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation / LPH 8 bei der Technischen Ausrüstung
- Objektbetreuung / LPH 9 bei der Technischen Ausrüstung

(8) Der Auftraggeber übernimmt die Aufgaben der Grundstücksklärung und des Grunderwerbs.

(9) Amtliche Gebühren trägt der Auftraggeber.

§ 21 Ausführungsfristen / Planungsterminplan / Vertragstermine / Zeitplan

- (1) Der Auftragnehmer hat die vollständige Vorplanung (auf der ersten Stufe) mit allen zugehörigen Grund-, Besonderen und Beratungsleistungen bis zum **30.06.2026** zu erbringen (erster Vertragstermin).
- (2) Im Übrigen gelten der zukünftige zwischen den Parteien zu Beginn der 2. Stufe noch abzustimmende zukünftige Planungsterminplan sowie die womöglich zu erstellenden Detailplanungsterminpläne in ihrer jeweils letztgültigen Fassung mit den darin besonders gekennzeichneten Vertragsfristen. Die dort dann genannten Fristen sind verbindlich und gelten als Vertragsfristen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen innerhalb dieser Vertragsfristen zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle zwei Wochen in mit dem Auftraggeber abgestimmter Form den aktuellen Stand im jeweiligen Terminplan darzulegen, eventuelle Abweichungen zu kennzeichnen und zu erläutern. Wird erkennbar, dass die Vertragsfristen nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Verzögerungen schriftlich zu unterrichten. Äußert sich der Auftragnehmer nicht, kann sich der Auftraggeber darauf verlassen, dass der jeweilige Terminplan in seiner Durchführung nicht gefährdet ist, sofern nicht die Abweichung für ihn offenkundig ist.
- (4) Zu verbindlichen Vertragsfristen führen auch alle Termine, die im Rahmen von Planungs- und Bauherrenbesprechungen oder in Ablaufplänen einvernehmlich festgelegt werden. Wenn und soweit ein geordneter Bauablauf oder Projektfortschritt dies erfordert, ist der Auftraggeber nach Zustimmung durch den Auftragnehmer berechtigt, jeweils einen geänderten neuen Terminplan aufzustellen. Die Zustimmung des Auftragnehmers darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass durch die Einwirkung Dritter der Fortschritt des Bauvorhabens aus Gründen, die weder Auftraggeber noch Auftragnehmer zu vertreten haben, behindert werden kann. Das Eintreten entsprechender Verzögerungen berechtigt den Auftragnehmer nicht, einem neuen Terminplan seine Zustimmung zu verweigern oder seine Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.
- (5) Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und der Belange des Auftragnehmers Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

- (6) Überschreitet der Auftragnehmer Vertragsfristen, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, wenn er dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vertragsfristen mit der Androhung der Kündigung gesetzt hat, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (7) Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass der vorgesehene Planungs- oder Bauablauf nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des Auftraggebers, z.B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten.
- (8) Es gilt folgender vom Auftragnehmer zu beachtender Projekt-Zeitplan:

EU-weite Vergabe der Projektsteuerung und Projektleitung (bereits erfolgt)	09/2024 - 01/2025
Erteilung des Auftrags Projektsteuerung und Projektleitung (bereits erfolgt)	02/2025
EU-Verfahren Ausschreibung Planungsbüros	1. und 2. Quartal 2025
Grundlagenermittlungen, Vorplanungen mit Variantenuntersuchungen, Entwurfsplanungen und Genehmigungsplanungen (Durchführung weiterer EU-weiter Verfahren und Verfahren im Unterschwellenbereich (20 %-Kontingent) in Bezug auf diverse Objekt- und Fachplanungen)	2025 - 2027
Planfeststellungsverfahren	2026 - 2028
Erstellung Ausschreibungsunterlagen + Ausführungsplanungen, Ausschreibungsphase	2027 - 2029
Bauzeit	2028 - 2031
Inbetriebnahme Stadtbahn	31.12.2030
Gesamtfertigstellung	31.12.2031

Tabelle: Projektzeitplan

§ 22 Fälligkeiten/ Rechnungen / Sicherheitsleistung

- (1) Das Honorar wird innerhalb von 30 Tagen fällig, wenn die vereinbarte Leistung abgenommen oder teilabgenommen wurde und insofern eine prüffähige Honorar(teil)schlussrechnung übergeben worden ist.
- (2) Ein Zahlungsziel von 21 Tagen gilt bei (übergebenen und prüffähigen) Abschlagsrechnungen.
- (3) Soweit Gegenstand des Auftrages auch der Leistungsphase 9 zuzuordnende Grund- oder Besondere Leistungen sind, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer bereits mit der Beendigung der Leistungsphase 8 insgesamt schlussrechnet. Der Auftraggeber kann jedoch in diesem Fall den auf die Leistungsphase 9 entfallenden Teil der Schlussrechnung einbehalten, wobei dem Auftragnehmer gesondert das Recht zugebilligt wird, die Auszahlung des Einbehaltes gegen Stellung

einer Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Warenkreditversicherers mit erstklassiger Bonität zu fordern. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt dann mit vollständiger, mangelfreier Erfüllung der Leistungsphase 9. Die Regelungen gemäß den §§ 13 und 14 dieses Vertrages bleiben auch bei einer entsprechend vorverlagerten Schlussrechnung unberührt.

(4) Jegliche Abschlagszahlungen bis zur Beendigung der Leistungsphase 8 erfolgen unter Abzug eines fünfprozentigen Sicherheitseinbehalts. Die Auszahlung des Sicherheitseinbehalts erfolgt mit der Zahlung auf die Teilschlussrechnung (mit Beendigung der Leistungsphase 8). Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer selbstschuldnerischen unbefristeten unwiderruflichen Bürgschaft abzulösen.

§ 23 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

§ 24 Abnahmen / Teilabnahmen

Der Auftraggeber nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der Auftragnehmer sie insgesamt vertragsgemäß erbracht hat. Die Abnahme erfolgt förmlich. Nach Beendigung der Leistungsphase 8 (in Bezug auf alle Objekt- und Fachplanungen) findet eine förmliche Teilabnahme statt. Die Abnahmen/ Teilabnahme ist jeweils vom Auftragnehmer zu beantragen. Ein Anspruch auf weitere Teilabnahmen einzelner Teile der Vertragsleistung besteht nicht.

§ 25 Gewährleistung und Verjährung

Gewährleistung und Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme bzw. mit der jeweiligen Teilabnahme.

§ 26 Haftpflichtdeckungssummen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen bei

Personenschäden: 6 Mio. € für jeden Einzelfall,
 12 Mio. € für alle Versicherungsfälle pro Jahr

Sach- und Vermögensschäden: 6 Mio. € für jeden Einzelfall,
 12 Mio. € für alle Versicherungsfälle pro Jahr

betragen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen den vereinbarten Versicherungsschutz nachzuweisen. Geschieht das nicht innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 27 Kündigung

Hinsichtlich einer Vertragskündigung gelten die unter §§ 11 Abs. 5; 21 Abs. 6; 26 Abs. 3 getroffenen Vereinbarungen, im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (§§ 643, 648 BGB, 650 f Abs. 5 S. 1 BGB). (Das Sonderkündigungsrecht des § 650r BGB ist jedoch nicht einschlägig.)

§ 28 Aufbewahrungspflichten gegenüber dem Auftraggeber

Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die genehmigten Bauvorlagen oder Originalzeichnungen und sonstige Unterlagen ausgehändigt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 10 Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung aufzubewahren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Unterlagen vor ihrer Vernichtung dem Auftraggeber anzubieten.

§ 29 Änderungs- oder Zusatzleistungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige vom Auftraggeber angeordnete Planungsänderungen oder -ergänzungen (Änderungsleistungen) sowie zusätzliche (d. h. nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen) Leistungen auszuführen.
- (2) Änderungs- oder Zusatzleistungen sind dem Auftraggeber vor ihrer Ausführung schriftlich mit der Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, anzuzeigen.
- (3) Die rechtzeitige schriftliche Ankündigung ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Ausführung von Änderungs- oder Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich anordnet oder die Kenntnis der Leistungen in Textform bestätigt bzw. nachträglich anerkennt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat oder wenn dem Auftraggeber keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Änderungs- oder Zusatzleistung durch den Auftragnehmer geblieben wäre. Für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trägt der Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast.
- (4) Beauftragt der Auftraggeber eine Zusatzleistung oder ordnet er eine Änderungsleistung (auch Wiederholungs- und Mehrfachleistungen) an, steht dem Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung zu, bei Änderungsleistungen (auch Wiederholungs- und Mehrfachleistungen) aber nur, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, sie keine Fortschreibung oder Optimierung enthält oder darstellt und sie einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand von nachweislich mehr als 10 Stunden verursacht. Die Vergütung von Zusatz- oder Änderungsleistungen (unter den vorgenannten Voraussetzungen) erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den vereinbarten Stundensätzen gemäß § 7.
- (5) Auch soweit sich die Parteien darüber noch nicht geeinigt haben, ob dem Auftragnehmer dem Grunde nach ein Zusatzhonorar zusteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die eventuell geänderten, ergänzenden oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies schriftlich angeordnet hat. Das eventuelle Zusatzhonorar wird dann später anhand des üblichen, für die fraglichen Leistungen notwendigen Zeitaufwandes ermittelt, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Honorierung einigen.

- (6) Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Änderungs- oder Zusatzleistungen steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich weigert, berechnete zusätzliche Vergütungsansprüche dem Grunde nach anzuerkennen.

§ 30 Aufrechnungsmöglichkeit

Der Auftragnehmer darf gegen Forderungen des Auftraggebers nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 31 Urheberpersönlichkeitsrecht und Rechte Dritter

- (1) Sind die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sonstiger Dritter frei.

§ 32 Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte, soweit überhaupt bestehend, an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen.
- (2) Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne dessen Mitwirkung nutzen und aus sachlichen Gründen ändern.
- (3) Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle jeweils unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche etwaige Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an den für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.
- (5) Mit den vorstehenden Regelungen ist nicht die Anerkennung eines etwaigen Urheberrechts des Auftragnehmers an dessen Planung durch den Auftraggeber einhergehend.

§ 33 Schlussvorschriften

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Erfurt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung der zuständigen Organe des Auftraggebers.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck des Vertrages nach den Vorstellungen der Vertragsparteien am Nächsten kommt.
- (5) Von diesem Vertrag existieren zwei Ausfertigungen.

(Unterschriften)

Erfurt,

Erfurt,

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Auftragnehmer

Mario Laube

.....

Vorstand

.....